



An den Grossen Rat

20.5395.02

JSD/P205395

Basel, 24. November 2021

Regierungsratsbeschluss vom 26. November 2021

Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «regionale Kulturangebote als Schwerpunkt-Projekt stützen»

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 den nachstehenden Anzug Lisa Mathys und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Dankbarkeit der Bevölkerung, dass nach dem Lockdown seit ein paar Monaten wieder – zumindest ein paar – kulturelle Veranstaltungen stattfinden können, ist spürbar. Das kulturelle Angebot ist ein wichtiger Ausgleich, nährt die Menschen und ist unerlässlicher Bestandteil der Lebensqualität in Basel. Entsprechend oft sind die aktuellen Veranstaltungen gut besucht – so gut, wie es die Pandemie-Auflagen eben zulassen.

Für Veranstaltende – beispielsweise Clubs und Agenturen – ist es jedoch unter diesen Umständen meist unmöglich, kostendeckende Veranstaltungen durchzuführen. Insbesondere, wer den auftretenden Kulturschaffenden eine faire Gage bezahlen will und auch das Personal korrekt und fair entlohnt, macht auch mit ausverkauften Konzerten oder Vorstellungen unweigerlich ein Defizit.

Nach den sowieso schon mageren Monaten können es die Veranstaltenden sich in absehbarer Zeit nicht mehr leisten, solche Anlässe durchzuführen. Zu dem sowieso absehbaren Defizit droht zusätzlich auch immer wieder, dass eine Absage nötig wird, es gibt keine Planungssicherheit. Die Situation ist so bedrohlich, dass auf nationaler Ebene auf Anregung des Verbands der Konzert-, Show- und Festivalveranstalter (SMPA) aktuell die Idee einer Versicherung für auf staatliche Anordnung abgesagte Veranstaltungen diskutiert¹ wird, weil das gesellschaftliche Leben sonst ganz zum Erliegen zu kommen droht.

Die Situation ist auch für Kulturschaffende eine unhaltbare. Der Druck, gratis oder blass für eine Beteiligung am Umsatz auftreten zu müssen und so de facto selber auch ein Minus-Geschäft zu machen, steigt.

In der Beantwortung der Interpellation No. 68 (20.5207.02²) legt der Regierungsrat dar, dass aus dem Swisslos-Fonds im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. Juli 2020 aufgrund der COVID-Situation rund CHF 1 Million weniger vergeben wurden als im gleichen Zeitraum im Jahr 2019. Aufgrund der grossen Planungsunsicherheit ist zu erwarten, dass diese Minderausgaben sich noch weiter summieren werden.

Den Anzugstellenden ist bewusst, dass der Swisslos-Fonds in der Hoheit des Regierungsrats liegt und der Grosser Rat nicht über die Verwendung des Geldes daraus befinden kann. Im Sinne einer Anregung bitten sie den Regierungsrat jedoch um die Prüfung, ob im Sinne eines «Schwerpunkt-Projektes» gemäss §5 der Swisslos-Fonds-Verordnung zu jenem Betrag, der im Jahr 2020 weniger beansprucht wird als durchschnittlich in den letzten drei Jahren, im Jahr 2021 Defizitgarantien gewährt werden können für Kulturveranstaltungen in Basel-Stadt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Corona-Auflagen beschränken die zugelassene Publikumszahl
- auftretende Künstlerinnen und Künstler erhalten eine faire Fixgage
- auftretende Künstlerinnen und Künstler stammen (im Falle einer Gruppe mehrheitlich) aus der Region
- Personal (Technik, Bühne, Einlass, Bar) wird fair entlohnt

So würde es Agenturen und Veranstaltungsstätten ermöglicht, im Jahr 2021 unter den geltenden Pandemie-Massnahmen dennoch Anlässe unter fairen Bedingungen durchzuführen, ohne dass sie damit ihre eigene Existenzgrundlage gefährden. Zugleich wäre dies ein wichtiger Beitrag, dass regionale Kulturschaffende trotz der Pandemie Auftrittsmöglichkeiten erhalten.

¹ http://www.smpa.ch/?id=15&mod_action=listing_detail&mod_listing_entry_id=1341

² <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100392/000000392342.pdf?t=160232606420201010123424>

Lisa Mathys, Kerstin Wenk, Esther Keller, Thomas Grossenbacher, Beat Braun, Beda Baumgartner, Claudio Miozzari, Christian C. Moesch, Karin Sartorius, Jessica Brandenburger, Sarah Wyss, Daniel Sägesser, François Bocherens, Michael Koechlin, Franziska Roth, Franziska Reinhardt, Nicole Amacher, Edibe Gölgeli, Michael Hug, Jo Vergeat, Jérôme Thiriet, Sasha Mazzotti, Jean-Luc Perret, Beatrice Messerli, Heinrich Ueberwasser, Oliver Battaglia, Sandra Bothe, Luca Urgese, Pascal Messerli, Christian von Wartburg, Sebastian Kölliker, Michela Seaggiani, Martina Bernasconi, Tim Cuénod, Ursula Metzger, Sibylle Benz, Catherine Alioth, Mehmet Sigirici, Thomas Gander, Raoul I. Furlano, Lydia Isler-Christ, Oliver Boliger, Alexandra Dill, Harald Friedl, Mark Eichner, Stefan Wittlin, Kaspar Sutter, Raffaela Hanner, Joël Thüring, Alexander Gröflin, Danielle Kaufmann»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Kulturschaffende und Kulturbetriebe sind stark von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Die Massnahmen des Bundes und der Kantone haben das Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern, die Existenz von Kulturschaffenden zu sichern und Kulturunternehmen bei der Anpassung an die durch die Pandemie veränderten Verhältnisse zu unterstützen. Damit soll eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindert und die kulturelle Vielfalt erhalten werden. Sowohl auf Bundes- als auf Kantonsebene wurden deshalb Massnahmen ergriffen und grosszügig finanzielle Mittel gesprochen, um die Kulturbranche und damit nicht nur Künstlerinnen und Künstler, sondern auch Kulturveranstaltende zu unterstützen.

2. Covid-19-Unterstützungsmassnahmen für die Kulturbranche

2.1 Allgemein

Der Bundesrat erliess bereits im März 2020 eine Notverordnung, die Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für den Kultursektor schaffte und die gesamtwirtschaftlichen Massnahmen ergänzten. Angesicht der fortdauernden Epidemie und damit verbunden der schwierigen Lage des Kultursektors wurde im Covid-19-Gesetz die Fortführung der Unterstützung der gesamten Branche ermöglicht. Die entsprechenden Massnahmen sind in der Covid-19-Kulturverordnung vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15) konkretisiert. Um die Unterstützung für den Kultursektor zu stärken, wurde die Verordnung ein erstes Mal am 18. Dezember 2020 und ein zweites Mal am 31. März 2021 geändert. Damit können die Kantone die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und die Unterstützung für Transformationsprojekte weiterführen. Zusätzlich richtet Suisseculture Sociale weiterhin Nothilfen an Kulturschaffende aus.

Der Regierungsrat Basel-Stadt hatte bereits am 10. November 2020 entschieden, dass die Bundesmassnahmen auch im Kanton Basel-Stadt fortgesetzt werden. Somit können Kulturunternehmen bis Ende 2021 nichtrückzahlbare Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen beantragen. Beiträge für Transformationsprojekte können bis zum 30. November 2021 eingereicht werden. Auf die Ausfallentschädigungen im Besonderen wird in der nachfolgenden Ziffer eingegangen. Insgesamt hat der Regierungsrat rund 26 Mio. Franken aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) bewilligt. Der Bund hat diesen Beitrag verdoppelt. Im Kanton Basel-Stadt stehen damit für den Zeitraum Frühjahr 2020 bis Ende 2021 total rund 52 Millionen Franken für Corona-Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes zur Verfügung, je hälftig finanziert von Kanton und Bund. Neben der Erwerbsersatzentschädigung bzw. der Nothilfe sowie der Kurzarbeit, die als Unterstützungsmassnahme auch anderen Bereichen offenstehen, wurden für die Kulturbranche Taggelder sowie Ausfallentschädigungen gesprochen. Für die Taggelder wurden von Regierungsrat max. 11.8 Mio. Franken aus dem Krisenfonds zur Verfügung gestellt; der Bund beteiligt sich nicht an diesen Beiträgen.

Am 27. April 2021 hat der Regierungsrat die bisherigen Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich bis Ende August 2021 verlängert Kulturschaffende erhielten außerdem neu die Möglichkeit, zwischen der Ausfallentschädigung nach Bundesverordnung oder dem Bezug von Taggeldern nach kantonaler Verordnung zu wählen. Am 9. November 2021 hat der Regierungsrat die Verlängerung der Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden bis Ende Dezember 2021 beschlossen und gleichzeitig die Höchstbeiträge für Ausfallentschädigungen gemäss Bundesmodell auf 2 Mio. Franken pro Unternehmen angepasst. Dies vor dem Hintergrund, dass dem Kanton Basel-Stadt zusätzliche Bundesmittel in der Höhe von 5.3 Mio. Franken zugesprochen wurden.

Seit Juli 2020 respektive seit dem 20. August 2021 können Grossveranstaltungen mit 1'000 bis 5'000 bzw. mit bis maximal 10'000 Personen wieder durchgeführt werden. Für Publikumsveranstaltungen ab 5'000 Personen (bei mehrtägigen Veranstaltungen: ab 1'000 Personen pro aufeinander folgenden Tag) von überkantonaler Bedeutung haben Bund und Kantone einen sogenannten «Schutzzschirm» eingeführt. Unter den Schutzzschirm können Veranstaltungen, welche jetzt geplant und vorbereitet werden und bis zum 30. April 2022 im Kanton Basel-Stadt stattfinden sollen. Gesuche müssen bis spätestens am 28. Februar 2022 eingereicht werden. In einem ersten Schritt beantragen die Organisatoren von Veranstaltungen eine Unterschutzstellung. Wird dieser Antrag gutgeheissen, sichert der Kanton seine Beteiligung an den ungedeckten Kosten zu. Falls aufgrund einer späteren behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Pandemie die Veranstaltung dann doch abgesagt, verschoben oder stark reduziert durchgeführt werden muss, kann in einem zweiten Schritt der entstandene Schaden geltend gemacht werden.

2.2 Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen im Besonderen

Kulturunternehmen können in Basel-Stadt bis Ende 2021 nichtrückzahlbare Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen beantragen. Die Finanzhilfen federn den ab dem 1. November 2020 erlittenen finanziellen Schaden ab, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge staatlicher Massnahmen entstanden ist.

Antragsberechtigt sind sowohl kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Kulturunternehmen aus den darstellenden Künsten und aus Musik, Design, Film, Visueller Kunst, Literatur sowie Museen mit Sitz in Basel-Stadt. Um als Kulturunternehmen zu gelten, müssen sie mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes im Kulturbereich erwirtschaften. Im Einklang mit anderen Kantonen hat der Regierungsrat den Geltungsbereich ausgeweitet auf Musiklabels, das Verlegen von literarischen Werken sowie Ertragsausfälle aus abgesagten Vermittlungsveranstaltungen von Kunstgalerien, Buchhandlungen und Bibliotheken.

Die Bemessung des Schadens erfolgt aufgrund eines gesamtschweizerisch angewandten Modells. Der Schaden wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten berechnet, anschliessend werden die bereits in Anspruch genommenen Entschädigungen wie Kurzarbeit abgezogen. Der verbleibende Schaden kann zu maximal 80 Prozent abgegolten werden. Für sämtliche Kulturunternehmen galt zunächst ein Höchstbeitrag von 1'000'000 Franken. Der Regierungsrat hat aber ebenfalls am 9. November 2021 entschieden, die Höchstbeiträge im Kanton Basel-Stadt für Ausfallentschädigungen gemäss Bundesregelung anzuheben. Nachgewiesene und geprüfte Schäden durch Einnahmeherausfälle oder Mehrkosten wegen behördlichen Auflagen können neu gar bis maximal 2 Mio. Franken pro Kulturunternehmen und bis maximal 200'000 Franken pro Kulturschaffenden abgegolten werden. Die Anpassung der Höchstbeträge erfolgt, weil der nachgewiesene und geprüfte Schaden von einigen Unternehmen bereits die 1 Mio. Franken-Grenze überschreitet sowie vor dem Hintergrund, dass der Bund die für Hilfsmassnahmen im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung stehenden Mittel im Herbst 2021 erhöht hat.

Aufgrund der Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen besteht grundsätzlich kaum Bedarf nach Defizitgarantien.

2.3 Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger

Wie bereits im vergangenen Jahr werden auch 2021 Staatsbeiträge in der zugesicherten Höhe ausbezahlt, auch wenn die Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger die Leistungen im Jahr 2021 nicht vollumfänglich erbringen können. Die Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger wurden und sind aber aufgefordert, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und allfällige Einnahmenüberschüsse im 2021 als Rücklagen im Jahresabschluss zu verbuchen. Eine allfällige Verrechnung dieser mit dem Staatsbeitrag behält bzw. behält sich der Regierungsrat vor.

Zur Sicherstellung der Liquidität bei Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfängern ist auch weiterhin möglich, die bereits zugesprochenen Staatsbeiträge früher als geplant auszuzahlen. Die Auszahlungsmodalitäten werden in den Leistungsverträgen geregelt. Zudem können die Departemente von den für das Jahr 2021 vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten abweichen, sofern dies für die Sicherstellung der Liquidität der Staatsbeitragsempfängerin bzw. des -empfängers zwingend notwendig ist. Die Anpassung der Zahlungsmodalitäten erfolgt nur in dem Ausmass, wie dies für die Sicherstellung der Liquidität notwendig ist.

3. Gelder aus dem Swisslos-Fonds

3.1 Vergabe-Praxis

Der Swisslos-Fonds Basel-Stadt hatte auch 2021 dieselbe Vergabepraxis wie in den Vorjahren. Die Gesamthöhe der bewilligten Beiträge unterliegt jährlichen Schwankungen. Sie ist einerseits davon abhängig, ob Gesuche für grössere oder kleinere Projekte eingereicht werden und anderseits, ob die Gesuche die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung; SG 561.120) erfüllen. Entsprechend erhielten wie in den Vorjahren alle eingegangenen Gesuche, welche die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Swisslos-Fonds-Verordnung erfüllten, Beiträge aus dem Swisslos-Fonds. Im Vergleich zu 2020 wurden 2021 bis dato trotz Corona-Pandemie bereits wieder höhere Vergabungen bewilligt. Die Reserve des Fonds beträgt – wie in anderen Kantonen auch und von der Interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) empfohlen – rund eine Jahrestranche. Dies soll mit Blick auf künftige Projekte und Eingaben auch so beibehalten werden.

Was Defizitgarantien anbelangt, so werden diese aus dem Swisslos-Fonds in aller Regel nur sehr selten und ausschliesslich wegen Schlechtwetterrisiko gewährt.

3.2 Unterstutzung und Defizitgarantien aufgrund der Corona-Pandemie

Zahlreiche Veranstaltende haben ihre Projekte verschieben mussen, manche konnten gar nicht stattfinden. Bei wegen der Pandemie verschobenen Projekten gilt – wie jeweils auch bei anderen begrndeten Verschiebungen – der genehmigte Beitrag aus dem Swisslos-Fonds weiterhin. Fr Projekte, fr die bereits ein Beitrag bewilligt wurde und die aufgrund der Corona-Pandemie nicht zu Ende gebracht werden konnten, wurde fruhzeitig mit Regierungsbeschluss vom 10. Mrz 2020 festgelegt, dass sich der Swisslos-Fonds an Verpflichtungen und bereits getatigten Projektausgaben beteiligt, falls sich diese nicht mehr stoppen liessen, und dies maximal in der Hohe des bewilligten Beitrags. Beitrage werden also maximal durch den Swisslos-Fonds im Rahmen des ursprnglich geplanten Betrags geleistet.

Der Regierungsrat ging schon im Fruhjahr 2021 davon aus, dass die anhaltende pandemische Lage auch im Sommer 2021 noch keine Auslastung von Festivals gemss frheren Besucherzahlen zulassen wrde. Mit Regierungsbeschluss vom 2. Mrz 2021 entschied er deshalb fr Festivals eine temporre, COVID-19 bedingte Praxisnderung und gewahrt einzelfallweise eine Defizitgarantie aus dem Swisslos-Fonds. Darber hinaus werden Gesuche, die an den Swisslos-Fonds zur Deckung von Ausfllen wegen COVID-19 gestellt werden, abgelehnt; dies gesttzt auf § 4 Abs. 1 Bst. h. der Swisslos-Fonds-Verordnung gemss dem Darlehen, Nachfinanzierungen, die nachtrgliche Ubernahme eines Defizits ausgeschlossen sind.

3.3 Schwerpunkt-Projekte

Gesuche fr Schwerpunktprojekte gemss § 5 Bst. d. der Swisslos-Fonds-Verordnung bersteigen in der Regel den Betrag von 100'000 Franken. Die Voraussetzungen zur Vergabe von Geldern knnen bei Schwerpunkt-Projekten von den Bewilligungsvoraussetzungen der anderen Projekte abweichen, drfen aber gleichwohl den Grundsatz der «Gemeinntzigkeit» gemss bergeordnetem Recht nicht verletzen. Gesuche fr Schwerpunkte-Projekte knnen von allen Departementen eingereicht werden (§ 6 Abs. 6 der Swisslos-Fonds-Verordnung), der Entscheid liegt ebenfalls beim Regierungsrat (§ 7 Abs. 1 Swisslos-Fonds-Verordnung). Mit einem Schwerpunktprojekt knnen Mittel fr ein konkretes Vorhaben beantragt werden, nicht aber Reserven fr eine unbestimmte Vielzahl von Kulturveranstaltungen.

4. Fazit

Der Regierungsrat ist mit der Anzugstellerin einig, dass die Qualitt und die Vielfalt des Basler Kulturschaffens und Kulturangebots sowie die Existenzen von Kulturbetrieben und Kulturschaffenden in jedem Fall ber die Covid-19-Krise hinweg zu sichern sind. Alle vorgenannten Massnahmen zu Gunsten des Kultursektors sollen Veranstalterinnen und Veranstalter ermutigen, Aufwand und Risiko auf sich zu nehmen, damit Kultur wieder stattfindet, sobald die – und so wie die – epidemiologische Lage dies zulsst. Auch im 2021 erhalten wie in den Vorjahren alle eingegangenen Gesuche, welche die Bewilligungsvoraussetzungen gemss Swisslos-Fonds-Verordnung erfllen, Beitrage aus dem Swisslos-Fonds. Im Vergleich zum Jahr 2020 wurden 2021 bis dato trotz Corona-Pandemie insgesamt hohere Vergabungen bewilligt. Bei Projekten, fr die bereits vor Ausbruch und wrend der Pandemie ein Beitrag bewilligt wurde und die aufgrund der Schutzmassnahmen nicht zu Ende gebracht werden konnten, beteiligt sich der Swisslos-Fonds an Verpflichtungen und bereits getatigten Projektausgaben berdies maximal in der Hohe des bewilligten Beitrags, falls sich diese nicht mehr stoppen liessen. Letztlich besteht aber vor allem aufgrund der grosszgigen Ausfallentschdigungen fr Kulturunternehmen kaum Bedarf nach Defizitgarantien aus dem Swisslos-Fonds. Weiterhin gewahrt werden aus dem Swisslos-Fonds bis zum Ende der Pandemie lediglich einzelfallweise Defizitgarantien fr Festivals mit einer stark vom Ticketverkauf abhangigen Einkommensstruktur. Nur in begrndeten Ausnahmefllen mchte der Regierungsrat wie bis anhin andere Gesuche nach Defizitgarantien prfen.

Für die Anliegen der Anzugstellenden hat der Regierungsrat grosses Verständnis, er erachtet die Unterstützung der Kulturveranstaltenden über ein Schwerpunktprojekt des Swisslos-Fonds bzw. mit Defizitgarantien durch den Swisslos-Fonds aber gerade auch mit Blick auf die Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen nicht als notwendig und zielführend.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Lisa Mathys und Konsorten betreffend «regionale Kulturangebote als Schwerpunkt-Projekt stützen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin